

RS OGH 1978/11/28 4Ob93/78, 9ObA7/04a, 9ObA51/05y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1978

Norm

PatG 1970 §9

ZPO §273

Rechtssatz

Bedeutung von Sachverständigengutachten bei der Bemessung der Vergütung für die Überlassung einer Diensterfindung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 93/78

Entscheidungstext OGH 28.11.1978 4 Ob 93/78

Veröff: GRURInt 1980,479 = Arb 9744 = JBI 1980,107 = ÖBI 1979,59 (mit Glosse von Collin)

- 9 ObA 7/04a

Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 7/04a

Auch; Beisatz: Die gerichtliche Festsetzung der Höhe einer Vergütung iS des § 8 PatG ist unter Beachtung der im § 9 PatG beispielsweise vorgezeichneten Umstände und aller sonstigen Momente, die für die Beurteilung aus wirtschaftlichen und aus anderen im Zusammenhang mit der Erfindung stehenden Gründen ebenso bedeutungsvoll sind, nach dem § 273 ZPO vorzunehmen. Die hiebei zu berücksichtigenden Umstände und Momente werden, soweit sie nicht in anderer Weise zweifelsfrei geklärt werden können, durch Sachverständigengutachten zu ermitteln sein, wobei jedoch die Festsetzung der Höhe der Vergütung Sache des Gerichtes bleibt. (T1)

- 9 ObA 51/05y

Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 ObA 51/05y

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0040524

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at